

che sozialistischen Gesetzeswerke wie das Arbeitsrecht, das Familienrecht und das Strafrecht ausgearbeitet wurden, kommt es nun darauf an, das sozialistische Wirtschaftsrecht und das Zivilrecht auszuarbeiten. Die Ausarbeitung des Wirtschaftsrechts erfolgt grundsätzlich mit der Annahme des Perspektivplanes und im Prozeß der komplexen Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus. Es ist bis 1975 funktionsfähig zu gestalten und praktisch durchzuführen. Die weitere Ausarbeitung unseres sozialistischen Rechts erfordert ständige Auseinandersetzung mit allen imperialistischen und revisionistischen Rechtstheorien und die konstruktive Darlegung unserer marxistisch-leninistischen Rechtsauffassungen. Das gilt besonders für die Auseinandersetzung mit der Lehre vom sogenannten klassenneutralen und unabhängigen Recht.

Der Marxismus-Leninismus hat an Hand der gesellschaftlichen Praxis eindeutig nachgewiesen, daß es kein ewiges oder unabänderliches Recht gibt. Das Recht entspricht immer einer bestimmten Gesellschaftsformation, ist der Willensausdruck der jeweilig herrschenden Klasse, das heißt, es trägt Klassencharakter und ist klassengebunden.

Die konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse und ihre Gesetzmäßigkeiten sind stets das Fundament auch aller rechtlichen Erscheinungen. Das heißt, in der sozialistischen Gesellschaft kann das Recht in seinem Wesen nichts anderes sein als zugleich Ausdruck und Instrument der historischen Mission der Arbeiterklasse und ihrer Verwirklichung durch die sozialistische Staatsmacht. Das sozialistische Recht ist eine aktive, die geschichtliche Entwicklung vorwärtstreibende Kraft, das heißt, es ist stets auf die Weiterentwicklung aller gesellschaftlichen Kräfte und Potenzen gerichtet. Alle Versuche, die Rolle des Rechts im Sozialismus auf die Funktion eines bloßen Regulators der sozialistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsverhältnisse zu reduzieren, sind zutiefst unmarxistisch und in ihrem Wesen revisionistisch. Sie sind der Ausdruck dafür, daß bewußt oder unbewußt das sozialistische Recht dem Recht der kapitalistischen Gesellschaftsformation gleichgestellt, seine klassenmäßige und revolutionäre Mission gelehnet wird.

### **Die Entwicklung der staatlichen Führungstätigkeit zur vollen Ausnutzung der Vorzüge des Sozialismus**

Wie die Rolle des Staates selbst, wie die gesellschaftliche Funktion des Rechts, so sind auch die staatlichen Leitungsfragen, die sich unmittelbar aus diesen ergeben, stets Machtfragen, Klassenfragen. Jede zur Herrschaft gelangte Klasse als Träger einer bestimmten Produktionsweise, einer bestimmten Gesellschaftsordnung muß notwendig das ihr entsprechende Staatssystem und seine Leitung hervorbringen, ein System, das den Erfordernissen der neuen Gesellschaft entspricht und die qualitativ höheren Formen des Zusammenwirkens der Menschen bei der Beherrschung der Natur und ihrer eigenen Entwicklung verkörpert. Hier liegt auch die tiefere Wurzel für den qualitativen